

CHECKLISTE FÜR VERTRÄGE

1. RECHTEKLAUSEL

(a) Ausschließliches/exklusives Nutzungsrecht

Wenn Mehrfachverwertung geplant ist, müssen die Rechte "nicht-ausschließlich" bzw. "einfach" eingeräumt werden. Die Einräumung eines "ausschließlichen" oder "exklusiven" Nutzungsrechts ist nur akzeptabel, wenn eine Zweitverwertung nicht in Frage kommt. Bei Magazintexten ist "ausschließlich" bzw. "exklusiv" für einen Zeitraum für 1 Jahr die Regel.

(b) Übertragbarkeit

Viele Verträge sehen mittlerweile vor, dass der Verlag die Nutzungsrechte an Dritte weiterübertragen darf. Damit macht man sich als Journalist selbst Konkurrenz und verliert zudem die Kontrolle über die publizistische Nutzung. Eine solche Klausel sollte in der Regel ergänzt werden durch eine der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit angemessene Erhöhung des Honorars (ggf. als Beteiligung am Erlös bei einer Weiterübertragung) sowie eine Informationspflicht des Verlags bzgl. solcher Erlöse. Mindestens sollte der Autor in jedem Fall gefragt werden.

(c) "Verlagsklausel"

Früher sahen Verträge in der Regel vor, dass Nutzungsrechte zugunsten eines publizistischen Objekts eingeräumt wurden. Heute versuchen Verlage häufig, die Rechte gleich auf alle Objekte des Verlages zu erweitern. Dies ist für den Autor in der Regel nachteilig, weil die Honorarhöhe selten der erweiterten Nutzungsmöglichkeit angepasst wird. Gerade bei Tageszeitungsverlagen mit mehreren unabhängigen Objekten (z.B. Holtzbrinck) ist mit einer solchen Klausel ein Mehrfachverkauf deselben Textes an zwei oder drei Zeitungen nicht mehr möglich.

(d) Bearbeitungsrecht

In der Regel lassen sich Verlage das Recht einräumen, beauftragte Texte zu bearbeiten. Das ist notwendig und sinnvoll, weil aus Layout- und Formatgründen oftmals kleinere Anpassungen erforderlich sind. Allerdings sollte das Bearbeitungsrecht immer beschränkt sein auf "sinnwahrende" Bearbeitungen; alles andere darf nur mit vorheriger Zustimmung des Autors erfolgen.

(e) Nebenrechte

Nebenrechte sind solche Rechte, die nicht für den Hauptzweck des Vertrags benötigt werden – also beispielsweise Übersetzungsrechte, Buchrechte, Filmrechte, Aufführungsrechte. In der Regel sind diese Rechte von der Rechteeinräumung umfasst. Aufpassen sollte man hier, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass aus einem Text ein Buch oder ein Film wird – hat man das Recht exklusiv an den Verlag gegeben,

kann man den betreffenden Text für den Film oder das Buch unter Umständen nicht mehr ohne Zustimmung des Verlags verwerten.

2. ABNAHME

- (a) Bei der Erstellung eines Textes handelt es sich rechtlich um einen Werkvertrag. Dies bedeutet, dass der Autor einen Anspruch auf Abnahme des Textes hat, d.h. darauf, dass der Verlag nach Lieferung prüft, ob der Text auftragsgemäß ist und dies dem Autor auch mitteilt. Wenn der Verlag nichts zu meckern hat, ist der Text abgenommen, und damit ist dann auch das Honorar fällig – und zwar voll, unabhängig davon, ob der Verlag den Text jetzt oder später oder nie veröffentlicht; das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit trägt nämlich nach der gesetzlichen Risikoverteilung grundsätzlich der Verlag. Abweichende Regelungen in Verträgen sind für den Autor meist nachteilig und sollten (weg-)verhandelt werden – sei es eine Regelung zum Ausfallhonorar (man hat immer Anspruch auf das volle Honorar, wenn der Text abgenommen wurde), sei es eine Regelung, wonach das Honorar "nach Anstrich" (also erst bei Veröffentlichung) statt nach Abnahme fällig wird.
- (b) Im Zusammenhang mit der Abnahme werden manchmal noch Nachbesserungspflichten geregelt, wenn der Verlag mit einem Text unzufrieden ist. Dies entspricht im Grundsatz auch der gesetzlichen Risikoverteilung – ist das Werk nicht vertragsgemäß, hat der Werkunternehmer nachzubessern. Problematisch ist dies bei Texten vor allem deshalb, weil "gut" und "schlecht" oft im Auge des Betrachters liegt. Für den Autor ideal ist deshalb eine Klausel, wonach ein Werk dann vertragsgemäß ist, wenn es den im Exposé/Auftrag beschriebenen Inhalt hat. Dann kann der Verlag nämlich nicht mehr verlangen, aus geschmäcklerischen Gründen dies und das zu ändern.

3. HONORAR

Es gibt viele Wege, das Honorar zu berechnen; einige davon sind nicht vorteilhaft für freie Journalisten. Bei Tageszeitungen wird häufig nach Zeile oder Zeichen gezahlt – das ist grundsätzlich nicht verwerflich; allerdings sollte im Vertrag klargestellt werden, dass nach *beauftragter* Zeilen- oder Zeichenzahl, nicht nach *veröffentlichter* Anzahl gerechnet wird. So haben beide Seiten Sicherheit: der Verlag, dass er vom Autor nicht viel mehr geliefert bekommt als vereinbart und der Autor, dass ein mit 6000 Zeichen beauftragtes Stück nicht plötzlich als Lückenfüller mit 2000 Zeichen erscheint und dementsprechend niedriger honoriert wird.

Auch was den Zeitpunkt der Zahlung angeht, gibt es große Unterschiede: Manchmal wird das Honorar nach Abnahme fällig (gut), manchmal nach Anstrich (schlecht). Meist gibt es eine Regelung, wonach die Zahlung "binnen 30 Tagen nach Eingang einer Rechnung" angewiesen wird. 30 Tage sind hier auch das Maximum dessen, was aus Sicht eines freien Journalisten akzeptabel ist. Mehr Zeit vergrößert nur den Vorteil für den Verlag (Zinsgewinn, Liquidität) und in gleichem Maße den Nachteil für den Autor. Einmal im Monat sollte auch jeder Verlag in der Lage sein, Rechnungen zu bearbeiten.

4. VERWERTUNG VON RECHERCHEERGEBNISSEN

In einigen Verträgen sieht man manchmal eine Regelung, wonach der Autor nicht nur ausschließliche Rechte an einem Text einräumen soll, sondern zusätzlich auch noch verboten wird, Rechercheergebnisse oder sonstige bei der Erstellung eines Textes angefallene Informationen für andere Texte zu verwenden. Diese Klausel ist zwar womöglich ohnehin rechtswidrig, sollte aber unabhängig davon nicht akzeptiert werden, da es zum üblichen Geschäft gehört, bei der Arbeit an einem Text auf Ideen und Material für das nächste Thema zu stoßen.

5. AUFBEWAHRUNG DER RECHERCHEUNTERLAGEN

Manche Verlage fordern, dass alle Rechercheunterlagen an den Verlag übermittelt werden müssen. Diese Klausel sollte man unbedingt streichen – sie ist schon deshalb problematisch, weil Quellen offen gelegt würden. Stattdessen kann man dem Verlag anbieten, die Materialien selbst für einen bestimmten Zeitraum – z.B. 5 Jahre – aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse des Verlags (zum Beispiel wenn dies für die Rechtsverteidigung erforderlich ist) an den Verlag herauszugeben.

6. HAFTUNG

Viele Verträge sehen vor, dass der Autor in Bezug auf die Texte für die Freiheit von Rechten Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte) und die Einhaltung der journalisten Sorgfaltspflicht haftet und den Verlag von allen Inanspruchnahmen Dritter freistellt. Eine solche Klausel mag auf den ersten Blick nicht unfair erscheinen, denn der Verlag kann nicht feststellen, ob der Autor irgendwo abgekupfert hat oder für eine Tatsachenbehauptung auch zwei unabhängige Quellen vorliegen. Allerdings ist es bei festangestellten Autoren eine Selbstverständlichkeit, dass der Verlag sich vor seine Autoren stellt und nicht nur Klagen gegen den Verlag trägt, sondern auch die Kosten der Rechtsverteidigung bei Klagen gegen den Autor übernimmt. Dies sollte man auch bei einem freien Journalisten verlangen können, auch wenn es schwierig sein kann, einen Verlag davon zu überzeugen, dies so handzuhaben. Wenigstens sollte aber die Haftung summenmäßig sowie auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begrenzt werden. Als Haftungshöchstsumme kann man beispielsweise das zweifache Honorar festsetzen – das ist dann für den Autor immer noch schmerzhaft, führt aber nicht gleich in die Privatinsolvenz.

7. METIS-PIXEL

Bei reichweitenstarken Online-Publikationen kann die Ausschüttung der VG Wort für Onlineveröffentlichungen finanziell sehr interessant sein. Voraussetzung für die Ausschüttung ist, dass bei Veröffentlichung des METIS-Pixel in die Webseite eingebaut wird, damit die VG Wort die Aufrufe eines Textes zählen kann. Bei Verträgen mit Online-Medien sollte deshalb eine entsprechende Verpflichtung des Verlags in den Vertrag aufgenommen werden.

8. SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT

In einigen Verträgen mit freien redaktionellen Mitarbeitern finden sich Klauseln, wonach der Journalist den Verlag von allen Nachzahlungen freistellt, die sich aus einer Scheinselbständigkeit des Journalisten ergeben. Solche Klauseln sind eine Frechheit – es ist die Pflicht des Verlags, nicht die des Journalisten, die Auftragsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu diesem Problem nicht kommt. Solche Klauseln dürften zwar ohnehin rechtswidrig sein, sollten aber auf jeden Fall gestrichen werden – oder man sollte gleich Abstand von einer Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verlag nehmen, denn wer solche Klauseln verwendet, ist kein seriöser Geschäftspartner.

9. SPESEN

Einige Verlage vereinbaren gerne, dass Aufwendungen und Spesen im Honorar enthalten sind. Das kann akzeptabel sein – etwa wenn Texte vom Schreibtisch recherchiert werden können oder das Honorar so hoch ist, dass Spesen gedeckt sind. Wenn hingegen Reisen oder Übernachtungen erforderlich sind, sollte der Verlag – ggf. nach vorheriger Anmeldung und Freigabe – die Kosten übernehmen.